

RS Vwgh 1988/9/28 88/02/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1988

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §24 Abs3 litb

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Hauseinfahrt handelt, kommt es nur auf äußere Merkmale (Haustor, kein Randstein, abgeschrägter Gehsteig) an und nicht darauf, ob die Einfahrt auch tatsächlich als solche benutzt wird. (Hinweis auf E 28.3.1963, 1139/62). Von der fehlenden Benutzung ist aber die Unmöglichkeit der Benutzung zu unterscheiden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020012.X02

Im RIS seit

05.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at